

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 20.04.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Magistratsgeschäftsstelle	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0141 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neuwahl der Mitglieder der Kunstkommission

Vorlage vom: 12.04.2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat wählt drei Kommissionsmitglieder aus seiner Mitte. Der Magistrat wählt ferner für den Kraft Amtes der Kommission angehörenden Oberbürgermeister sowie für die drei der Kommission angehörenden Magistratsmitgliedern jeweils eine Stellvertretung.
2. Die Vorlage ist der Stadtverordnetenversammlung zur Wahl von vier Mitgliedern aus ihrer Mitte und zur Wahl von vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung hat für die der Kommission angehörenden Stadtverordneten und Sachkundigen jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.04.2016

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung der Kunstkommission setzt sich die Kommission wie folgt zusammen:

1. Die Kommission besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, drei weiteren Magistratsmitgliedern, vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und vier sachkundigen Personen.
2. Für alle Kommissionsmitglieder werden von den in Absatz 1 genannten Gremien Stellvertretungen gewählt. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin übt seine/ihre Tätigkeit nur dann aus, wenn das entsprechende Kommissionsmitglied verhindert ist. Scheidet ein Kommissionsmitglied vor Ablauf der Amtszeit endgültig aus der Kommission aus, so ist für den Rest der Zeit eine Ersatzperson gemäß § 72 Absatz 2 HGO zu wählen.

Den Vorsitz der Kommission führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr generell oder im Einzelfall bestimmtes Mitglied des Magistrats.

Die 3 Vertreter/innen des Magistrats und ihre Stellvertretungen sind nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Listenwahl) zu bestimmen. Gleiches gilt für die 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Wahl der Vertretung des Oberbürgermeisters gelten die Vorgaben der Mehrheitswahl.

Gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz sollen die kommunalen Gremien möglichst paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Ich möchte Sie bitten, bei Aufstellung der Personen hierauf ein besonderes Augenmerk zu legen.

Darmstadt, 14.04.2016
772/da

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister